

Tarifbereich/Branche	Schornsteinfegerhandwerk	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Zentralinnungsverband (ZIV), Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin		
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V., Gewerkschaftlicher Fachverband, Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt		
Fachlicher Geltungsbereich		
Dieser Tarifvertrag gilt für Betriebe des Schornsteinfegerhandwerks.		
Laufzeit des Bundestarifvertrages (BTV): gültig ab 01.01.2021 – kündbar zum 31.12.2022		
Laufzeit des Tarifvertrages zur Regelung des Mindestentgelts: gültig ab 01.10.2018 – kündbar zum 31. Dezember 2020		
Für den Tarifvertrag zur Regelung des Mindestentgelts für Arbeitnehmer/-innen im Schornsteinfegerhandwerk und der Tarifvertrag über die Förderung der beruflichen Ausbildung im Schornsteinfegerhandwerk wurden bei dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für Allgemeinverbindlicherklärungen beantragt, vgl. dazu Veröffentlichungen im Bundesanzeiger AT.		
Mindestentgelt: ab 01.01.2021 13,80 €/Std.		
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung ab 01.10.2021 in €		
1. Ausbildungsjahr	640	
2. Ausbildungsjahr	710	
3. Ausbildungsjahr	810	
4. Ausbildungsjahr	819	
Entgelt nach Entgeltgruppen in €/Stunde		
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022
Unterste Tarifgruppe I		
Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung im 1. Gesellenjahr	14,51	14,93
Tarifgruppe III		
Arbeitnehmer/innen mit Gesellenprüfung ab dem 4. Gesellenjahr	18,80	19,22
Tarifgruppe IV		
a) Arbeitnehmer/innen mit Meisterprüfung oder		
b) Arbeitnehmer/innen mit fünfjähriger Betriebszugehörigkeit nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhandwerk oder		
c) Arbeitnehmer/innen mit zehnjähriger Berufserfahrung nach Abschluss der Gesellenprüfung im Schornsteinfegerhand	19,65	20,06
Tarifgruppe VI		
1. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe V a, sofern sie die Qualifikation als Gebäudeenergieberater des Handwerks haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen: a) Tätigkeiten im Bereich der qualifizierten Gebäudeenergie und Förderberatung und b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen		
2. Arbeitnehmer/innen der Tarifgruppe V a, sofern sie die Qualifikation als		

Brandschutztechniker haben und folgendes Tätigkeitsprofil erfüllen:		
a) Tätigkeiten im Bereich der Erstellung und Beratung von Brandschutzkonzepten und		
b) selbstständige Organisation von Tätigkeiten weiterer Mitarbeiter oder selbstständige Abwicklung von Aufträgen	20,35	20,80
Wöchentliche Regelarbeitszeit	38,5 Stunden	
Urlaubsdauer		
Der volle Jahresurlaub beträgt für Arbeitnehmer/innen		
in den Tarifgruppen I, II und III:		30 Arbeitstage
in den Tarifgruppen IV, V und VI:		32 Arbeitstage
zusätzliches Urlaubsgeld	keine Vereinbarungen	
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)		
Die Jahressonderzahlung beträgt 75 % des Bruttomonatslohnes.		
Vermögenswirksame Leistung		
Jeder/jede Arbeitnehmer/in hat jährlich Anspruch auf Zahlung von 480 € entsprechend den Vorschriften des 5. Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.		